

RS Vwgh 1994/11/16 92/12/0118

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.1994

Index

72/13 Studienförderung

Norm

StudFG 1983 §2 Abs1 lita;

StudFG 1983 §4 Abs4 ltd;

Rechtssatz

Eine außerordentliche Studienunterstützung ist nur dann auf das Stipendium anzurechnen, wenn diese Studienunterstützung erkennbar anstelle eines Stipendiums gewährt wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992120118.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at